

Anlage

A

Bebauungsplan Nr. III/3/43.00 – 2. Änderung „Wohnen am Rabenhof“

- A.1 Auswertung der frühzeitigen Beteiligungsschritte gemäß §§ 3 (1), 4 (1) BauGB
- A.2 Auswertung der Beteiligungsschritte gemäß §§ 3 (2), 4 (2) BauGB
- A.3 Verwaltungsinterne Empfehlungen und Änderungsvorschläge

Planungsstand: Satzung April 2018

Allgemeines:

Die Bezirksvertretung Heepen und der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bielefeld haben am 08.09.2016 bzw. am 20.09.2016 über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. III/3/43.00 „Wohnen am Rabenhof“ auf Grundlage der Vorentwurfsunterlagen beraten. Die Beschlüsse zur Einleitung des Bauleitplanverfahrens sowie zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligungsschritte gemäß §§ 3 (1), 4 (1) BauGB wurden in der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 20.09.2016 gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch einen Unterrichtungs- und Erörterungstermin am 22.11.2016 in der Aula der Baumheideschule, Schlehenweg 24 sowie durch die Möglichkeit vom 14.11.2016 - 02.12.2016 schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen abzugeben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 21.10.2016 um Stellungnahme bis zum 02.12.2016 gebeten.

Über die eingegangenen Stellungnahmen ist in den Sitzungen der Bezirksvertretung Heepen am 14.09.2017 und 12.10.2017 sowie im Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bielefeld am 17.10.2017 beraten sowie die Offenlage des Bebauungsplanentwurfs beschlossen worden. Die öffentliche Auslegung fand anschließend in der Zeit vom 22.11.2017 bis einschließlich 22.12.2017 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 19.10.2017 um Stellungnahme bis zum 30.11.2017 gebeten.

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sowie der Beteiligungsschritte gemäß §§ 3 (2), 4 (2) BauGB vorgetragenen Stellungnahmen sind in den folgenden Tabellen unter den Punkten A.1 und A.2 zusammengefasst worden. Zur Wahrung der Übersichtlichkeit werden die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit und die Stellungnahmen der Fachbehörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange zu jedem Verfahrensschritt jeweils durchlaufend nummeriert. Anschließend werden die Anregungen oder Ergänzungsvorschläge der Verwaltung behandelt (Punkt A.3). Die Auswertung der Anregungen und Hinweise erfolgt insgesamt unter städtebaulichen Gesichtspunkten.

A.1

Auswertung der frühzeitigen Beteiligungsschritte gemäß §§ 3 (1), 4 (1) BauGB

Im Rahmen der **frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung** sind die in Tabelle A.1.1 zusammengefassten mündlichen und schriftlichen Äußerungen vorgetragen und ausgewertet worden. Im Anschluss (Tabellen A.1.2, A.1.3) wird die Berücksichtigung **fachbehördlicher und verwaltungsinterner Anregungen** im Bebauungsplan-Entwurf dargelegt.

A.1.1 Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung		
Lfd. Nr.	Äußerungen der Öffentlichkeit (Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Berücksichtigung in der Planung
1	<p>Unterrichtungs- und Erörterungstermin mit Gelegenheit zur Äußerung am 22.11.2016 (siehe auch Anlage zu A.1.1)</p> <p>In der Versammlung wurden zunächst der Ablauf eines Bebauungsplanverfahrens sowie das Plangebiet mit Bestand und Umgebung vorgestellt und erläutert. Das bestehende Planungsrecht und die Planungsziele der Änderung wurden dargelegt. Es erfolgten Hinweise zu Verkehrslärm, Artenschutz, Störfallschutz und vorhandene Altablagerungen.</p> <p>Die anschließend vorgetragenen Fragen und Anregungen bezogen sich insbesondere auf den Themenbereich Investor/Kosten und die eingeschränkten Bebauungsmöglichkeiten bei Bestandsgebäuden für die z. T. Entwicklungsmöglichkeiten gesehen werden. Weitere Frage bezogen sich auf die Themen Altlasten, Planungsdauer und Quartierscharakter.</p>	<p>Die im Unterrichts- und Erörterungstermin gestellten Fragen wurden durch Verwaltung und Planer soweit nach Planungsstand Vorentwurf möglich beantwortet.</p> <p>Es wurde darauf verwiesen, dass der Planungsprozess noch am Anfang steht und planerische Fragestellungen wie bspw. die Konkretisierung der überbaubaren/nicht überbaubaren Flächen etc. im Zuge der Entwurfsbearbeitung geprüft und mit den Fachämtern weiter abgestimmt werden.</p> <p>Zusammenfassend werden die Fragen und Anregungen zur Kenntnis genommen. Die fachlichen Fragen werden im Planentwurf aufgegriffen.</p>
2	<p>Eigentümerin von Flurstücken im Plangebiet an der Straße Rabenhof, Schreiben vom 24.11.2016</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das bestehende Haus bei Teilung des Grundstücks für eine sinnvolle Nutzung zu weit von der Straße entfernt liegt. Dadurch gibt es einen kleinen ruhigen Gartenbereich und einen großen Bereich, der erhöhter Lärmbelastungen ausgesetzt ist. Es wird dargelegt, dass aufgrund der Lage, der Größe und des Alters des Gebäudes eine Sanierung nicht lohnend ist und daher der Wunsch besteht, neu zu bauen und das Grundstück zu teilen.</p> <p>Der Stellungnahme sind drei alternative Entwurfsskizzen für eine mögliche Bebauung beigelegt, die laut Stellungnahme den</p>	<p>Die Anregungen bzgl. des Plankonzepts im betroffenen Teilbereich werden zur Kenntnis genommen. Vom Grundsatz her wird der Bebauungsvorschlag aus Variante 1 aufgegriffen. Im Planentwurf werden zwei ca. 14 x 17 m große Baufenster und die Vorgabe einer traufständigen Ausrichtung zum Rabenhof aufgenommen. Zugelassen wird analog der benachbarten Bebauung entlang des Rabenhofs im WA1 eine zweigeschossige, Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern bei maximalen Trauf-/Firsthöhen von 6,5 m/10 m und Satteldächern mit Dachneigung von 30-35°. Je Wohngebäude sind maximal zwei Wohnungen zulässig, so dass auf dem betroffenen Grundstück je nach Bauweise, angestrebten Wohnungsgrößen und Nachweis der erforderlichen Stellplätze auf dem Grundstück zwischen 2 und 8 Woh-</p>

	<p>vorhandenen Grundstücks- und Gebäudegrößen angepasst sind und die das im Unterrichts- und Erörterungstermin verdeutlichte Planungsziel einer behutsamen Nachverdichtung berücksichtigen. In den Entwürfen vorgeschlagen ist jeweils eine Teilung des knapp 1.800 m² großen Flurstücks in zwei etwa gleich große neue Grundstücke und deren Bebauung mit jeweils einem Einzelhaus von ca. 11 m x 14 m. Die Unterschiede in den Varianten liegen in der Stellung der baulichen Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1. Variante: traufständige Bebauung zu Rabenhof analog des nördlichen Nachbarn, mit dem Hinweis, dass die Bewohner selbst und die dahinterliegenden Häuser so den besten Lärmschutz hätten - 2. Variante: giebelständige Bebauung in Anlehnung an die südlichen Nachbarn - 3. Variante: auf dem nördlichen Grundstück giebelständige Anordnung zum Rabenhof als Fortsetzung der Hinterbebauung sowie traufständige Ausrichtung auf dem südlichen Grundstück. <p>Abschließend wird darum gebeten, Chancen der Wohngebietsverdichtung zu nutzen, um unversiegelte Freiflächen zu erhalten und notwendigen Wohnraum zu schaffen.</p>	<p>nungen untergebracht werden können. Für die Ausnutzung des betroffenen Grundstücks wird im Vergleich zum bestehenden Planungsrecht ein größerer Spielraum gewährleistet.</p> <p>Zusammenfassend werden die Hinweise und Anregungen zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird durch die vorgeschlagene Planvariante entsprochen.</p>
3	<p>Eigentümer eines Flurstücks im Plangebiet an der Straße Rabenhof, Schreiben vom 17.02.2017</p> <p>Es wird darum gebeten, im rückwärtigen Grundstücksbereich eine Erweiterung des bestehenden Gebäudes gemäß beigefügter (unmaßstäblicher) Lageskizze durch Änderung des bestehenden Baufensters zu prüfen.</p>	<p><i>Hinweis: Das Schreiben wurde nach Abschluss der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB beim Bauamt eingereicht. Die im Schreiben formulierten Anregungen werden im Sinne der Vollständigkeit in die vorliegende Beratungsvorlage aufgenommen.</i></p> <p>Auf dem betroffenen Grundstück ist gemäß Altplan eine ca. 16 m x 13 m große überbaubare Fläche festgesetzt. Bereits die Bestandsbebauung auf dem betroffenen Grundstück mit einer Gebäudelänge von ca. 22 m (Hauptgebäude und rückwärtiger Anbau) überschreitet rückwärtig die im Ursprungsplan festgesetzte Baugrenze. Im vorliegenden Planentwurf wird für das betroffene Grundstück im WA1 unter Berücksichtigung städtebaulich vertretbarer Abstände zur Nachbarbebauung bzw. dort zulässiger potenzieller Baumöglichkeiten ein ca. 26 m x 15 m großes Baufenster aufgenommen. Im Ergebnis wird davon ausgegangen, dass der Anregung entsprochen werden kann.</p> <p>Zusammenfassend werden die Anregungen zur Kenntnis genommen und im Planentwurf berücksichtigt.</p>

A.1.2 Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung		
Lfd. Nr.	Äußerungen der Behörden (Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Berücksichtigung in der Planung
4	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 09.11.2016</p> <p>Auf im Planbereich befindliche Telekommunikationslinien (Tk-Linien) der Telekom gemäß dem der Stellungnahme beigefügten Plan sowie deren mögliche Gefährdung (Bestand, Betrieb) wird hingewiesen. Es wird daher gebeten, konkrete Maßnahmen so auf die vorhandenen Tk-Linien abzustimmen, dass Veränderungen oder Verlegungen vermieden werden können. Bei der Bauausführung sind Beschädigungen der Tk-Linien zu vermeiden, aus betrieblichen Gründen muss der ungehinderte Zugang jederzeit möglich sein. Vor Beginn der Bauausführung ist es erforderlich, sich über die Lage der Tk-Linien zu informieren.</p> <p>Für eine gegebenenfalls zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sollen in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Tk-Linien der Telekom vorgesehen werden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass zur eventuellen Versorgung neu zu errichtender Gebäude durch die Telekom die Verlegung neuer Tk-Linien im Plangebiet erforderlich ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die mitgeteilten Bestandsleitungen werden soweit erkennbar außerhalb des Plangebiets innerhalb der angrenzenden öffentlichen Straße geführt. Darüber hinaus handelt es sich bei den mitgeteilten Leitungen lediglich um bestehende Hausanschlüsse innerhalb des Plangebiets.</p> <p>Der Geltungsbereich erfasst keine Verkehrswege, die vorgeschlagene Festsetzung zur Unterbringung von Tk-Linien kann somit nicht in den vorliegenden Bebauungsplan aufgenommen werden.</p> <p>Die mitgeteilten Hinweise hinsichtlich des Umgangs mit den vorhandenen Leitungen sind im Zuge der Umsetzung zu beachten. Sie werden zur umfassenden Information und der allgemeinen Planungssicherheit zum Entwurf sinngemäß in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Weitere Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung werden nicht erforderlich.</p>
5	<p>Stadtwerke Bielefeld GmbH, Schreiben vom 29.11.2016</p> <p>Es wird mitgeteilt, dass planerische Festsetzungen zur Sicherung von Elt-, Gas- und Wasserversorgung erforderlich sind. Angeregt wird vor diesem Hintergrund die Aufnahme jeweiliger Geh-, Fahr- und Leitungsrechte gemäß § 9 (1) Nr. 21 BauGB zu Gunsten der Stadtwerke Bielefeld GmbH.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die mitgeteilten Leitungen und GFL-Flächen werden gemäß beigefügtem Lageplan zum Entwurf in die Planunterlagen übernommen.</p>

A.1.3 Stellungnahmen der Verwaltung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung		
Lfd. Nr.	Äußerungen der Fachämter (Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Berücksichtigung in der Planung
6	<p>Gleichstellungsstelle, Schreiben vom 30.11.2016</p> <p>Es wird die Entstehung von Angsträumen im Bereich der wenig frequentierten Stichwege/Sackgassen befürchtet. Daher wird um Prüfung gebeten, ob sich die Erschließung alternativ die über eine Straße realisieren lässt. Darüber hinaus wird angeregt, die im Gestaltungsplan vorgeschlagene Eingrünung entfallen zu lassen bzw. auf maximal 80 cm Höhe festzusetzen.</p>	<p>Die vorliegende Planung dient i. W. der Bestandssicherung, rückwärtige Nachverdichtungsmöglichkeiten treten hier nur in untergeordnetem Umfang hinzu. Daher sowie mit Blick auf die vorhandenen eigentumsrechtlichen Verhältnisse soll die vorhandene lineare Erschließung rückwärtiger Bereiche über private Stiche fortgesetzt werden. Eine derartige rückwärtige Erschließung ist bereits heute zulässig bzw. wurde entsprechend auf Grundlage des Ursprungsplans schon umgesetzt. Eine alternative Erschließung über durchgehende Straßen ist hier auch nicht realistisch umsetzbar.</p> <p>Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass der Gestaltungsplan keine Rechtskraft entfaltet. Ob und in welcher Form außerhalb des straßenraumwirksamen Randstreifens Einfriedungen umgesetzt werden, obliegt den jeweils betroffenen Eigentümern. Städtebauliche und/oder stadtgestalterische Gründe zur Reglementierung rückwärtiger Einfriedungen im Bebauungsplan sind nicht erkennbar.</p>
7	<p>Umweltamt, Schreiben vom 02.12.2016</p>	
7.1	<p><u>Untere Naturschutzbehörde</u></p> <p>Es wird mitgeteilt, dass vorbehaltlich noch zu erarbeitender Aussagen zum Artenschutz keine Bedenken bestehen.</p> <p>Angeregt wird, die Naturdenkmale als Baumgruppe flächig nach § 9 (1) Nr. 20 und Nr. 25b BauGB festzusetzen.</p>	<p>Der Artenschutzbeitrag wurde in Abstimmung mit der Fachbehörde erstellt. Die dort getroffenen Aussagen und Hinweise sind in die Entwurfsunterlagen eingearbeitet worden.</p> <p>Ziel ist der Erhalt der prägenden Gehölze im Bereich der alten Hofstelle. Hierzu erfolgt im Bebauungsplanentwurf auf Grundlage der eingemessenen Kronentraufen die Festsetzung zum flächenhaften Erhalt gemäß § 9 (1) Nr. 25b BauGB. Grundsätzlich werden mit dieser Festsetzung auch die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege unterstützt, weitergehende Vorgaben nach § 9 (1) Nr. 20 BauGB sind insofern nicht notwendig. Weitergehende Regelungen/Maßnahmen sind in der städtischen Naturdenkmalverordnung geregelt. Ergänzend erfolgt daher die nachrichtliche Übernahme des Naturdenkmals.</p>
7.2	<p><u>Grünplanung</u></p> <p>Gefordert wird eine Festsetzung zum Erhalt der im Gestaltungsplan dargestellten Bäume.</p>	<p>Die im Rahmen einer Ortsbegehung aus Sicht des Fachamts als gebietsprägend bewerteten Gehölze werden aus städtebaulichen und ökologischen</p>

	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass durch zusätzliche Wohnbebauung neue Spielflächenbedarfe in dem Gebiet entstehen. Zur genauen Berechnung dieser Bedarfe werden die Anzahl der zu schaffenden Wohneinheiten sowie die neue Geschossflächenzahl benötigt. Die Bedarfe können auch durch eine Abstandszahlung zur Spielplatzaufwertung der umliegenden Spielflächen abgedeckt werden.</p>	<p>Gründen gemäß § 9 (1) Nr. 25b BauGB zum Erhalt festgesetzt.</p> <p>Die Frage des neuen Spielflächenbedarfs ist mit dem Fachamt erörtert worden. Angesichts der getroffenen Regelungen zur behutsamen Nachverdichtung sowie mit Blick auf geltendes Planungsrecht, Bestandssituation und eigentumsrechtliche Verhältnisse soll eine zielführende und bedarfsangepasste Ermittlung des jeweiligen Spielflächenbedarfs erst im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren auf Ebene der Umsetzung erfolgen (s. Kapitel 5.5.8 der Begründung).</p>
<p>7.3/ 7.4</p>	<p><u>Untere Wasserbehörde, untere Abfallbehörde und untere Bodenschutzbehörde:</u></p> <p>Es wird mitgeteilt, dass bzgl. Grundwasserschutz/WSG, Gewässerökologie und Hochwasserschutz keine Bedenken bestehen bzw. diese Belange nicht betroffen sind.</p> <p>Es werden Hinweise zu Altlasten und Altstandorten (ehemaligen Rieselfelder der Kläranlage Heepen und Ablagerung von Kalk-/Karbidschlämmen aus den 1960er Jahren) sowie auf die diesbezüglich bereits erfolgten Sanierungsmaßnahmen gegeben.</p> <p>Es wird mitgeteilt, dass aus Sicht des Bodenschutzes keine Bedenken bestehen. Angeregt wird die Prüfung, ob eine weitere bauliche Verdichtung des Gebiets möglich ist.</p> <p>Es werden Hinweise zur Niederschlagswasserbeseitigung sowie zur bestehenden wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis in den Wellbach gegeben.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zur umfassenden Information in die Begründung eingearbeitet.</p> <p>Nachverdichtungspotenziale bestehen grundsätzlich in den rückwärtigen Bereichen des gesamten Plangebiets. Aufgrund der Lage, dem angestrebten Erhalt vorhandener Wohngebietsstrukturen und der gewachsenen Nachbarschaft, des prägenden Gehölzbestands und der bestehenden Erschließungssituation sowie aus Gründen des Immissionsschutzes soll von einer stärkeren Nachverdichtung abgesehen werden.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zur umfassenden Information in die Begründung eingearbeitet.</p>
<p>7.5</p>	<p><u>Lärmschutz:</u></p> <p>Es wird mitgeteilt, dass die der Planung zugrunde gelegte schalltechnische Untersuchung insgesamt plausibel ist. Darüber hinaus sind die in der Planbegründung dargelegten Gründe bzgl. einer nicht möglichen Realisierung von aktivem Lärmschutz entlang der Straßen sowie bzgl. der notwendigen passiven Lärmschutzmaßnahmen nach DIN 4109 gemäß der schall-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>technischen Untersuchung insgesamt nachvollziehbar.</p> <p>Es wird um Darlegung der bestehenden Lärmbelastung für die einzelnen Geschossebenen in der Begründung gebeten.</p> <p>Angeregt wird eine ergänzende Festsetzung zum Schutz der Außenwohnbereiche. Daher wird um Prüfung folgender Maßnahmen für alle Nachverdichtungsgrundstücke gebeten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anbringung von Lärmschutzelementen von nach Süden und Südwesten ausgerichteten Terrassen/Balkone sowie - Anbringung von verglasten Wintergärten/Loggien für den Neubau auf dem Flst. 1194 rückwärtig der Bestandsbebauung Meckauerstraße 16. Die erforderlichen Schalldämmmaße, die notwendige Höhe und Länge der Lärmschutzelemente mit dem Ziel der Einhaltung der Orientierungswerte tags/nachts für WS- bzw. WA-Gebiete gemäß DIN 18005 sollen hierfür gutachterlich schalltechnisch ergänzend ermittelt werden. 	<p>Die für die Abwägung wesentlichen Ergebnisse des Gutachtens waren bereits im Vorentwurf in der Begründung enthalten. Über redaktionelle Korrekturen hinaus wird hier kein Handlungsbedarf gesehen.</p> <p>Schutzmaßnahmen für Außenwohnbereiche wurden geprüft. Im Ergebnis können in dieser deutlich vorbelasteten Bestandssituation entsprechende Maßnahmen zu einem besseren Schutz beitragen. Eine Differenzierung zwischen erstmaliger Neubebauung oder Neubau nach Abriss von Bestandsbebauung ist städtebaulich jedoch nicht zu begründen. Aufgenommen wird daher eine Regelung für den gemäß Schallgutachten am stärksten vorbelasteten Teilbereich entlang der Straßen Rabenhof/Eckendorfer Straße, dass Terrassen/Balkone auf lärmabgewandten Gebäudeseiten unterzubringen sind. Ausnahmen können bei entsprechend wirksam abschirmenden Lärmschutzelementen zugelassen werden. Die entsprechenden gutachterlichen Nachweise können sachgerecht erst im Genehmigungsverfahren auf Grundlage von konkreten Objektplanungen erbracht werden. Das Schutzniveau für Außenwohnbereiche ist hierbei aber nicht wie angeregt mit dem Wohnen im Gebäude gleichzusetzen, eine Nutzung im Sinne störungsfreier Kommunikation ist gemäß Rechtsprechung regelmäßig auch bei Schallpegeln auf Mischgebietsniveau möglich. Städtebauliche Gründe für restriktivere Maßstäbe sind in diesem innerörtlichen vorbelasteten Bereich nicht erkennbar. Auf Ebene der Bauleitplanung wird hier kein weitergehender Handlungsbedarf gesehen. Zur ausführlichen Abwägung wird auf Kapitel 5.5.3 a) der Begründung verwiesen.</p>
7.6	<p><u>Energieeffizienz:</u></p> <p>Zur Vermeidung ertragsmindernder Verschattungseffekte und Schaffung bestmöglicher Voraussetzungen zur Solarenergie-nutzung (aktiv und passiv) sind nachstehende Maßnahmen umzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Festsetzung einer maximalen Gebäudehöhe von 12,5 m (First) - Festsetzung konkreter Baufenster, ggf. Baulinien gemäß Gebäudeanordnung im Gestaltungsplan ohne Spielraum für abweichende Gebäudestellungen zur Aufrechterhaltung der Bebauungsabstände - Festsetzung der Hauptfirstrichtung West/Ost für den mittleren Geltungsbereich zur Sicherstellung südorientierter Gebäudehauptfassaden; für die beiden Nachverdichtungsoptionen entlang der Meckauerstraße (westlicher Geltungsbereich) 	<p>Der Stellungnahme kann nur teilweise gefolgt werden. Ziel ist eine innerörtliche Nachverdichtung, hier entstehen zwangsläufig Zielkonflikte zwischen einer bestmöglichen solarenergetischen Nutzung und einer stärkeren Nachverdichtung im Sinne des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden. Darüber hinaus sind insbesondere die Gründe des städtebaulichen und nachbarschaftsverträglichen Einfügens der hinzukommenden Bebauung sowie der Stadtgestaltung in Abwägung mit den privaten Belangen zur Nutzung der eigenen Grundstücke angemessen in Ausgleich zu bringen. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind zu gewährleisten. Die z. T. geforderten sehr restriktiven Vorgaben (v. a. baukörperbezogener Baugrenzen, Vorgabe von Firstrichtungen in nicht straßenraumwirksamen Bereichen) sind städtebaulich nicht erforderlich und unverhältnismäßig. Eine optimierte Ausrichtung künstli-</p>

	<p>wird die abweichende Gebäudestellung analog zur Bestandsbebauung (First Nord-Süd) für vertretbar gehalten, da hierdurch lediglich die kurzen Gebäudefassaden durch die angrenzenden Gebäude verschattet werden.</p> <p>- Festsetzung von Satteldächern mit 30-45° Neigung zur Schaffung optimaler Voraussetzungen zur aktiven Solarenergienutzung.</p>	<p>ger Gebäude ist hier mit Blick auf die rahmensetzenden Vorgaben des Bebauungsplans umsetzbar, Die städtebauliche Begründung der gewählten Nutzungsmaße, der Fassung der überbaubaren Grundstücksflächen etc. ist ausführlich in der Begründung (v. a. Kapitel 5.5.1 - 5.5.5) dargelegt.</p>
7.7	<p><u>Stadtklima</u></p> <p>Es werden Hinweise zur stadtklimatischen Bestandssituation und zu den Auswirkungen der Planung gegeben und um entsprechende Aufnahme in die Begründung gebeten.</p> <p>Es wird um die Weiterverfolgung der vorgesehenen Nachverdichtung in offener Bauweise gebeten.</p> <p>Darüber hinaus wird eine textlicher Festsetzung zur wasserdurchlässigen Oberflächengestaltung geplanter Stellplatzflächen (z. B. Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster) zur Geringhaltung des Versiegelungsgrads pro neuem Wohngrundstück und gleichzeitig für die vorsorgliche Bewahrung des Klimatopcharakters des Gesamtplanungsgebiets (= Vorstadtklimatop) angeregt.</p>	<p>Die mitgeteilten Hinweise werden sinngemäß in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die bereits im Ursprungsplan vorgegebene offene Bauweise als Einzel-/Doppelhäuser wird im Sinne der behutsamen städtebaulichen Nachverdichtung beibehalten.</p> <p>Die städtebauliche Notwendigkeit einer pauschalen Regelung wasserdurchlässiger Oberflächen wird mit Blick auf die Bestandsüberplanung des locker bebauten/durchgrüntes Wohngebiets mit Ein-/Zweifamilienhäusern einschließlich Gärten sowie die eher geringe Nachverdichtung nicht gesehen. Ergänzend wird aber auf die Gestaltungsvorgaben für die privaten Außenbereiche entlang der straßenbegleitenden Grundstücksflächen hingewiesen.</p>
7.8	<p><u>Luftreinhaltung</u></p> <p>Es wird mitgeteilt, dass problematische Luftschadstoffbelastungen im Geltungsbereich nicht bekannt sind und dass auch bei Umsetzung der Planung weiterhin von der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte gemäß 39. BImSchV ausgegangen wird. Bedenken gegen die Planänderung bestehen daher nicht.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
7.9	<p><u>Anlagenbezogener Immissionsschutz</u></p> <p>Es bestehen keine Bedenken gegen die Planänderung.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
8	<p>Feuerwehramt/Kampfmittelüberprüfung, Schreiben vom 27.03.2017</p> <p>Es wird auf Kampfmittelbelastungen im Änderungsbereich sowie auf erforderliche</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen. Darüber hinaus</p>

	Maßnahmen hingewiesen.	wird ein entsprechender Hinweis mit Übersichtskarte auf dem Textblatt des Bebauungsplans geführt.
9	<p>Feuerwehramt/Brandschutz, Schreiben vom 02.11.2016</p> <p>Es wird mitgeteilt, dass die Erreichbarkeit der Gebäude über bestehende und neu zu errichtende Straßen gesichert wird und die Löschwasserversorgung laut Hydrantenplan der Stadtwerke Bielefeld gemäß DVGW W405 vorhanden ist.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
10	<p>Amt für Schule, Schreiben vom 30.11.2016</p> <p>Es werden Hinweise zur Schulinfrastruktur und -auslastung für den Bereich des Plangebiets gegeben. Im Rahmen der Schulentwicklungsplanung ist bei vollständiger Realisierung der Planung ein zusätzliches Kind pro Jahrgang zu berücksichtigen</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
11	<p>Gesundheits-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Schreiben vom 27.10.2016</p> <p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, im Sinne des Immissionsschutzes sind jedoch aufgrund der Vorbelastung Maßnahmen zur Minderung von Verkehrslärm aufzunehmen.</p>	Der Stellungnahme wird gefolgt, entsprechende Schutzmaßnahmen (Lärmpegelbereiche nach DIN, Schutz der Außenwohnbereiche) werden im Entwurfsplan geregelt.
12	<p>Stadtgestaltung und Denkmalschutz, Schreiben vom 25.10.2016</p> <p>Es wird mitgeteilt, dass die Belange der Denkmalpflege nicht berührt sind, da sich im Plangebiet keine eingetragenen Bau-/ Bodendenkmäler befinden. Es wird um Aufnahme eines Hinweises zum Umgang mit ggf. auftretenden Bodendenkmälern im Rahmen der Umsetzung gebeten.</p>	Der Stellungnahme wird gefolgt, ein entsprechender Hinweis wird in die Entwurfsunterlagen aufgenommen.
13	<p>Amt für Geoinformation und Kataster, Schreiben vom 03.11.2016</p> <p>Sicherung von Vermessungspunkten: Die städtebauliche Planung macht keine weitere Verdichtung des AP-Feldes erforderlich. Kosten/Folgekosten entstehen nicht.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

	<p>Geometrische Eindeutigkeit der Festlegungen: Eine Aussage zur geometrischen Eindeutigkeit der maßlichen Festlegungen kann erst in einem späteren Verfahrensschritt erfolgen, wenn die städtebauliche Planung als Nutzungsplan vorliegt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Nutzungsplan ist zum Entwurf ausgearbeitet worden, das Fachamt wird im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB erneut um Stellungnahme gebeten.</p>
14	<p>Amt für Verkehr, Schreiben vom 03.01.2017</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass Sichtdreiecke an den Einmündungen Rabenhof und Meckauerstraße nachzuweisen sind und die vorgeschlagene Eingrünung nicht bis zu Straße geführt werden darf.</p> <p>Darüber hinaus wird mitgeteilt, dass noch geprüft wird, ob es sich bei der Meckauerstraße um eine öffentliche Straße nach Straßen- und Wegegesetz NRW handelt.</p>	<p>Im Planentwurf werden entsprechende Sichtdreiecke sowie deren Freihaltung von Sichtbehinderungen berücksichtigt. Weitergehender Handlungsbedarf besteht nicht.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, eine Relevanz für die vorliegende Bauleitplanung ist nicht erkennbar.</p>
15	<p>Umweltbetrieb/Stadtreinigung, Schreiben vom 03.11.2016</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass eine satzungsgemäße Abfallentsorgung möglich sein muss.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird davon ausgegangen, dass die Abfallentsorgung wie im Bestand erfolgen kann. Diesbezügliche Probleme für die Umsetzung einer satzungsgemäßen Abfallentsorgung werden insofern nicht erwartet.</p>
16	<p>Umweltbetrieb/Stadtentwässerung, Schreiben vom 21.11.2016</p> <p>Es werden Erfordernisse der Schmutzwasserentsorgung durch Anschluss an die bestehende Kanalisation, zum Umgang mit Niederschlagswasser und zur Überflutungsvorsorge vorgetragen. Zudem werden Hinweise zu den Kosten (Herstellung und Unterhaltung) gegeben. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass es aus baulichen und hydraulischen Gründen notwendig ist, die zusätzlich notwendigen privaten und öffentlichen Kanäle, welche in östliche Richtung entwässern, an die vorhandene östlich gelegene Trennkanalisation im Rabenhof anzuschließen. Der vorhandene „Parallelkanal“ auf den privaten Grundstücken entlang des Rabenhofs soll im Zuge der ohnehin geplanten Kanalsanierungsmaßnahmen ab 2018 aufgegeben werden.</p> <p>Angeregt wird die Aufnahme von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten gemäß § 9 (1) Nr. 21 BauGB zu Gunsten der Stadt Bielefeld gemäß dem der Stellungnahme beigelegten Lageplan sowie eines entsprechen-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zur umfassenden Information in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die angeregten GFL mit einer Breite von je 5,50 m sowie das Durchleitungsrecht werden in den Entwurfsplan aufgenommen. Darüber hinaus werden die Anforderungen zu Mindestbreite und Anpflanzungen in Trassennähe zur umfassenden Informa-</p>

<p>den Hinweises für das Durchleitungsrecht. Hingewiesen wird darauf, dass öffentliche und private Straßen, in denen sich öffentliche Kanäle befinden bzw. geplant sind, in einer Mindestbreite von 5,50 m auszuführen sind. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass bei geplanten Anpflanzungen in einer Breite von 2,50 m beidseitig vorhandener/geplanter Kanaltrassen keine tiefwurzelnden Bäume oder Sträucher vorzusehen sind.</p> <p>Es wird darum gebeten, die Führung bestehender und geplanter öffentlicher Entwässerungseinrichtungen in den Bebauungsplan einzutragen.</p>	<p>tion in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die mitgeteilten bestehenden und geplanten öffentlichen Entwässerungseinrichtungen werden zur umfassenden Information als sonstige Darstellungen in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
--	--

Anlage zu A.1.1:

Bauamt, 24.11.2016, 3208
600.12

**Vermerk
über den Unterrichts- und Erörterungstermin im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/3/43.00 „Wohnen am Rabenhof“ am 22.11.2016 in der Aula der Baumheideschule, Schlehenweg 24**

Beginn: 18.30 Uhr
Ende: 19.20 Uhr

Teilnehmer:

Herr Sternbacher	Bezirksbürgermeister Heepen
Frau Rosenträger	Planungsbüro Tischmann Schrooten
Frau Thüte	Bauamt
Herr Pfeiffer	Bauamt
ca. 10 interessierte Bürgerinnen und Bürger	

Herr Sternbacher eröffnet den Termin, die Vertreter der Verwaltung und des Büros stellen sich vor.

Frau Thüte zeigt das Plangebiet und erläutert den Ablauf eines Bebauungsplanverfahrens und weist auf die Möglichkeiten der Einsichtnahme und Stellungnahme im konkreten Verfahren hin.

Frau Rosenträger erläutert mittels Beamerpräsentation das Plangebiet und seinen Bestand sowie die Umgebung. Sie legt die Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes dar und beschreibt die Planungsziele der Änderung. Dabei weist sie auf den Verkehrslärm, den Artenschutz, den Störfallschutz und die Altablagerungen hin.

Zu der Planung werden die nachstehenden Fragen und Anregungen vorgetragen:

Themenbereich Investor/Kosten

Auf Nachfrage erklären Frau Rosenträger und Herr Sternbacher, dass ein städtebaulicher Vertrag geschlossen wurde und ein Investor (der auch Eigentümer sein kann) die Kosten der Planung trägt und eine Beteiligung der übrigen Eigentümer an den Planungskosten durch die Stadt nicht erfolgt.

Bebauungsmöglichkeiten

Es wird auf die geringen Möglichkeiten für die Erweiterung von Bestandsgebäuden hingewiesen. Hierzu wird die Festsetzung größerer Baufenster (auf den relativ großen Grundstücken) angeregt. Insbesondere für das Grundstück Rabenhof Nr. 15 wird eine Entwicklungsmöglichkeit gesehen.

Von Herrn Sternbacher wird eine Prüfung zugesagt. Frau Rosenträger erklärt, dass in dem Plankonzept noch keine Baufenster dargestellt wurden, das geschieht zum Entwurf.

Sonstige Themen

Bezüglich der Altlasten wird auf die Sanierungsmaßnahmen in den 1990iger Jahren verwiesen. Der Charakter des Quartiers solle erhalten bleiben. Auf die Frage, wann die Planung abgeschlossen werden könne, antwortet Frau Rosenträger, dass dieses abhängig von den eingehenden Stellungnahmen aus der aktuellen Beteiligung und der Akzeptanz des Entwurfes sei.

Nachdem keine weiteren Fragen und Anregungen vorgebracht werden, schließt Herr Sternbacher den Termin.



Pfeiffer

A.2

Auswertung der Beteiligungsschritte gemäß §§ 3 (2), 4 (2) BauGB

Die im Rahmen der **Entwurfsoffenlage gemäß § 3 (2) BauGB** eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit wird in Tabelle A.2.1 zusammengefasst und ausgewertet. Die Bedenken, Anregungen und Hinweise der **Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB** werden in Tabelle A.2.2 behandelt.

A.2.1 Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB		
Lfd. Nr.	Äußerungen der Bürger und Bürgerinnen (Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Berücksichtigung in der Planung
1	<p>Eigentümer eines Flurstücks im Plangebiet im rückwärtigen Bereich der Straße Rabenhof, Schreiben vom 01.12. und 17.12.2017</p> <p>Der Planung wird mit Blick auf die Baumöglichkeiten auf dem südlich an das eigene Grundstück anschließenden Flurstück widersprochen. Laut Stellungnahme war dort bislang analog zum eigenen Grundstück und der dortigen Nachbarbebauung eine 1½-geschossige Bebauung möglich. Nunmehr wird dort eine zweigeschossige Bebauung mit einem sehr breiten Baukörper/Doppelhaus zugelassen. Dadurch kann ca. 10 m vor der eigenen Terrasse ein Gebäude mit 4,5 m Trauf- und 9 m Firsthöhe gebaut werden, was zu einer unzumutbaren Verschattung führt. Eine Verlegung der Terrasse auf die Westseite ist angesichts der Verschattungen durch die geschützten Eichen nicht sinnvoll. Daher sollte das Baufenster um einige Meter weiter nach Süden und/oder Osten verschoben und eine nur 1½-geschossige Bebauung zugelassen werden.</p>	<p>Gemäß Altplan Nr. III/3/43.00 (Rechtskraft 1978) ist auf beiden Grundstücken bislang eine bauliche Nutzung im Rahmen eines Kleinsiedlungsgebiets (WS) zulässig. Die Festsetzungen lassen dort eine maximal eingeschossige Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern bei einer Dachneigung von 30-35° zu. Regelungen zu Gebäudehöhen trifft der Altplan nicht. Die Baugrenzen ermöglichen auf dem „südlichen Nachbargrundstück“ auf Grundlage des Altplans eine Bebauung in 3 m Abstand zur Grundstücksgrenze des Einwenders. Die Alteichen waren in diesem Planwerk bereits zum Erhalt festgesetzt. Beide Grundstücke waren zum Zeitpunkt der Urplanung unbebaut. Die heute vorhandene rückwärtige 1½-geschossige Wohnbebauung wurde hier erst in den 1980er Jahren realisiert. Mit einer Bebauung des südlichen Nachbargrundstücks musste der Einwender somit schon bei Errichtung seines Gebäudes rechnen, ebenso war die Verschattung durch die Eichen bereits damals gegeben.</p> <p>Für beide Grundstücke werden im Rahmen der vorliegenden 2. Änderung weiterhin einheitliche planungsrechtliche Regelungen getroffen (WA 3). Bestehender Bestand findet hierbei Berücksichtigung. Umsetzbar ist bei den hier zulässigen Trauf- und Firsthöhen von maximal 4,5 m und 9,0 m i. V. m. 30-35° geneigten Satteldächern eine 1½-geschossige Bebauung mit einer familiengerechten Obergeschossnutzung in Einzel- und Doppelhäusern. Ob die zweite Geschossebene bauordnungsrechtlich als Dach- oder Vollgeschoss zu bewerten ist, ist bei ergänzender Festsetzung von Trauf- und Firsthöhen städtebaulich von untergeordneter Bedeutung – die getroffene Regelung von maximal zwei Vollgeschossen lässt hier i. V. m. mit den genannten Höhen und Dachneigungen in ihrer Wirkung nur 1½-geschossige Gebäude zu.</p> <p>Darüber hinaus wird die nördliche Baugrenze des Nachbargrundstücks im Vergleich zum Altplan durch die vorliegende Änderungsplanung weiter von der gemeinsamen Grundstücksgrenze abgerückt (künftig 6,5 m), so dass sich die Verschattungssituation dort eher verbessert.</p> <p>Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass zwischen</p>

		<p>der Bebauung auf dem Einwendergrundstück und dem dort nördlich stehenden Wohngebäude ein Abstand von ca. 12 m besteht. Die auf dem südlichen Nachbargrundstück mögliche Bebauung ist nunmehr mindestens 14 m vom Wohngebäude des Einwenders entfernt. Insofern sind die getroffenen Regelungen auch im Vergleich zur Nachbarschaft städtebaulich verträglich, zumutbar und verhältnismäßig.</p> <p>Den Anregungen wird aus den genannten Gründen insgesamt nicht gefolgt. Die Festsetzungen der im November/Dezember 2017 offen gelegten 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. III/3/43.00 „Wohnen am Rabenhof“ werden beibehalten.</p>
2	<p>Einwohner aus dem Stadtgebiet in verwandtschaftlichem Verhältnis zu Einwender lfd. Nr. 1, Schreiben vom 04.12.2017</p> <p>Mitgeteilt wird, dass sich „zu der Seite, die betroffen ist“ Terrasse und Fensterwand mit kleinem Stützpfeiler und eine tragende Wand von gut 1 m befinden. Daher wird sich gegen eine Freigabe zum Bau eines Hauses über zwei Etagen ausgesprochen. Kritisiert wird, dass der Bebauungsplan zusätzlich vorsieht, Garage/Carport direkt an die Terrasse mit einem anschließenden Haus zu setzen. Befürwortet wird ein einstöckiges quer gesetztes Haus nicht genau vor der Sonne. Daher werden Änderungen im Bebauungsplan angeregt, ohne diese weiter zu konkretisieren.</p>	<p>Es wird davon ausgegangen, dass sich die Kritik auf die gemeinsame Grenze des unter der lfd. Nr. 1 geschilderten bebauten rückwärtigen Grundstücks und dem hieran südlich anschließenden heute unbebauten Grundstück bezieht.</p> <p>Gemäß Altplan Nr. III/3/43.00 (Rechtskraft 1978) ist auf beiden Grundstücken bislang eine maximal eingeschossige Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern bei einer Dachneigung von 30-35° zulässig. Regelungen zu Gebäudehöhen trifft der Altplan nicht. Die Baugrenzen ermöglichen auf dem „südlichen Nachbargrundstück“ auf Grundlage des Altplans eine Bebauung in 3 m Abstand zur nördlichen Grundstücksgrenze. Beide Grundstücke waren zum Zeitpunkt der Urplanung unbebaut. Die heute vorhandene rückwärtige 1½-geschossige Wohnbebauung wurde hier erst in den 1980er Jahren realisiert. Eine Bebauung des südlichen Nachbargrundstücks musste somit schon bei Errichtung des Gebäudes berücksichtigt werden.</p> <p>Für beide Grundstücke werden im Rahmen der vorliegenden 2. Änderung weiterhin einheitliche planungsrechtliche Regelungen getroffen (WA 3). Bestehender Bestand findet hierbei Berücksichtigung. Umsetzbar ist eine 1½-geschossige Bebauung mit einer familiengerechten Obergeschossnutzung in Einzel- und Doppelhäusern. Ob die zweite Geschossebene bauordnungsrechtlich als Dach- oder Vollgeschoss zu bewerten ist, ist bei ergänzender Festsetzung von Trauf- und Firsthöhen städtebaulich von untergeordneter Bedeutung – die getroffene Regelung von maximal zwei Vollgeschossen lässt hier i. V. m. mit den geregelten Höhen und Dachneigungen in ihrer Wirkung 1½-geschossige Gebäude zu.</p> <p>Darüber hinaus wird die nördliche Baugrenze des Nachbargrundstücks im Vergleich zum Altplan durch die vorliegende Änderungsplanung weiter von der gemeinsamen Grundstücksgrenze abgerückt (künftig 6,5 m), so dass sich die Verschattungs-</p>

		<p>tuation dort eher verbessert.</p> <p>Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass zwischen der Bebauung auf dem Einwendergrundstück und dem dort nördlich stehenden Wohngebäude ein Abstand von ca. 12 m besteht. Die auf dem südlichen Nachbargrundstück mögliche Bebauung ist nunmehr mindestens 14 m vom Wohngebäude des Einwenders entfernt. Insofern sind die getroffenen Regelungen auch im Vergleich zur Nachbarschaft städtebaulich verträglich, zumutbar und verhältnismäßig.</p> <p>Darüber hinaus trifft der Bebauungsplan für die rückwärtigen Grundstücke auch keine Regelungen hinsichtlich der Anordnung von Garagen/Carports. Deren Zulässigkeit ist in der Landesbauordnung geregelt und im Rahmen der Umsetzung beachten.</p> <p>Die Stellungnahme wird aus den genannten Gründen insgesamt zurückgewiesen. Die Festsetzungen der im November/Dezember 2017 offen gelegten 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. III/3/43.00 „Wohnen am Rabenhof“ werden beibehalten.</p>
--	--	---

A.2.2 Stellungnahmen im Rahmen der Behördenbeteiligung		
Lfd. Nr.	Äußerungen der Behörden (Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Berücksichtigung in der Planung
3	<p>Bezirksregierung Detmold, Schreiben vom 23.11.2017</p> <p>Im Hinblick auf die Bereiche kommunales Abwasser sowie Agrarstruktur und allgemeine Landeskultur bestehen keine Bedenken oder Anregungen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4	<p>Stadtwerke Bielefeld GmbH, Schreiben vom 29.11.2017</p> <p>Es wird mitgeteilt, dass planerische Festsetzungen zur Sicherung von Elt-, Gas- und Wasserversorgung erforderlich sind. Angeregt wird vor diesem Hintergrund die Aufnahme jeweiliger Geh-, Fahr- und Leitungsrechte gemäß § 9 (1) Nr. 21 BauGB zu Gunsten der Stadtwerke Bielefeld GmbH gemäß beigefügtem Plan.</p> <p>Es wird auf das Energiekonzept 2020 der Stadt Bielefeld, seine Schwerpunkte und den Ausbau klimafreundlicher, ressourcenschonender Wärmeversorgung hingewiesen. In diesem Zusammenhang wird angeregt, die Begründung um das Thema Wärmeversorgung mit der Empfeh-</p>	<p>Die angeregten Ergänzungen der bereits zum Entwurf berücksichtigten GFL-Flächen (GFL (A,V)) wurden geprüft. Soweit erkennbar handelt es sich hierbei ganz überwiegend um Hausanschlüsse – hier besteht kein Handlungsbedarf im Bebauungsplan.</p> <p>Darüber hinaus tangiert nach dem beigefügten Lageplan eine in der Meckauerstraße verlegte Hauptversorgungsleitung ggf. im südwestlichen Randbereich das Plangebiet. Hiervon betroffen ist ein knapp 1 m breiter Streifen auf privaten Grundstücksflächen (Flurstück 831 und Teilfläche von Flurstück 1194). Die Leitung ist hier bereits seit vielen Jahren vorhanden, Baurechte werden weder im Altplan noch künftig in diesem Bereich zugelassen. Zudem sind in diesem betroffenen Bereich insbesondere aus stadtgestalterischen Gründen Nebenanlagen sowie Garagen/Carports bereits ausgeschlossen. Die grundsätzliche Zugänglichkeit der</p>

	<p>lung zu ergänzen, die Raumwärmeversorgung durch Nutzung der Geothermie umzusetzen. Voraussetzungen hierfür sind eine entsprechende Nähe der Gebäude zueinander sowie eine Prüfung der geologischen Rahmenbedingungen (Nachweis der Realisierbarkeit).</p>	<p>Leitung für Unterhaltungszwecke wird durch den Bebauungsplan somit nicht eingeschränkt. Zur Klarstellung im Sinne der umfassenden Information wird für diesen untergeordneten Abschnitt ein ergänzendes Leitungsrecht (L(V)) aufgenommen. Eine durchgreifende Betroffenheit Dritter wird aus den genannten Gründen nicht gesehen.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass allein der Eintrag eines Leitungsrechts in den Bebauungsplan dieses Leitungsrecht selbst nicht begründet. Dies kann nur in Abstimmung zwischen den betroffenen Privaten und dem Versorgungsträger über privatrechtliche Regelungen oder eine grundbuchliche Eintragung erfolgen.</p> <p>Die mitgeteilten Hinweise zur Raumwärmeversorgung werden zur umfassenden Information für die Umsetzung in der Begründung/Kapitel 5.4 b) ergänzt.</p> <p>Zusammenfassend wird der Stellungnahme somit teilweise gefolgt.</p>
5	<p>Untere Naturschutzbehörde, Schreiben des Umweltamts der Stadt Bielefeld vom 19.12.2017</p> <p>Es wird mitgeteilt, dass im Plangebiet keine planungsrelevanten Arten nachgewiesen werden konnten und dass das Plangebiet auch keine geeigneten Strukturen als Lebensraum für diese Arten aufweist.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
6	<p>Untere Wasserbehörde, untere Abfallbehörde und untere Bodenschutzbehörde, Schreiben des Umweltamts der Stadt Bielefeld vom 19.12.2017</p> <p>Es bestehen keine Bedenken. Die Belange zum Bodenschutz/Altlasten sind in den Planunterlagen hinreichend gewürdigt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
7	<p>Untere Denkmalbehörde, Schreiben vom 24.10.2017</p> <p>Es wird mitgeteilt, dass die Belange der Denkmalpflege nicht berührt sind, da sich im Plangebiet keine eingetragenen Bau-/Bodendenkmäler befinden.</p> <p>Es wird um Aufnahme eines Hinweises zum Umgang mit ggf. auftretenden Bodenfunden im Rahmen der Umsetzung gebeten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der angeregte Hinweis war bereits zur Offenlage in den Planunterlagen enthalten. Im Ergebnis besteht kein weiterer Handlungsbedarf auf Bebauungsplansebene.</p>

A.3

Auswertung der verwaltungsinternen Empfehlungen und Änderungsvorschläge

Nachfolgend werden die verwaltungsinternen Anregungen bzw. Änderungs-/Ergänzungsvorschläge der Fachabteilungen zusammengestellt und ausgewertet.

Stellungnahmen der Verwaltung parallel zur Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB		
Lfd. Nr.	Äußerungen der Verwaltung (Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Berücksichtigung in der Planung
A.3.1	<p>Gleichstellungsstelle, Schreiben vom 29.11.2017</p> <p>Über die Stellungnahmen vom 30.11.2016 (s. Punkt A.1, lfd. Nr. 6), hinaus gibt es keine neuen Bedenken oder Anregungen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Inhalte wurden bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung behandelt (s. Punkt A.1, lfd. Nr. 6). Im Verfahren haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die eine hiervon abweichende städtebauliche Beurteilung bedingen. Im Ergebnis besteht kein weiterer Handlungsbedarf auf Bebauungsplanenebene.</p>
A.3.2	<p>Umweltamt der Stadt Bielefeld, Schreiben vom 19.12.2017</p> <p><u>Grünplanung</u></p> <p>Durch die Planung werden Spielflächenbedarfe ausgelöst, die Anzahl an Wohneinheiten kann jedoch im Bebauungsplanverfahren nicht abschließend geklärt werden. Insofern kann nur eine überschlägige Berechnung möglicher Folgekosten für Unterhalt, Miete/Pacht ermittelt werden. Grundsätzlich sollen die Abstandszahlungen zur Aufwertung des 150 m westlich des Plangebiets an der Bertha-von-Suttner-Straße gelegenen Spielplatzes eingesetzt werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><u>Lärmschutz</u></p> <p>Die Darlegung der Lärmbelastung sowie die getroffene Festsetzung zum Schutz der Außenwohnbereiche erfolgen sachgerecht.</p> <p>Aufgrund der sehr hohen und für Wohnen nicht zumutbaren Lärmbelastung in den Straßennahbereichen von Eckendorfer Straße und Rabenhof wird gebeten, Neubauten mit Wohnnutzungen innerhalb der Lärmpegelbereiche V, VI und VII in Gänze auszuschließen. Passiver Schallschutz nach DIN 4109 sollte dort ausschließlich auf die Bestandsbebauung (Umbauten) ausgerichtet werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die betroffenen besonders belasteten Bereiche betreffen ausschließlich heutige Bestandsgebäude. Baurechte bestehen hier bereits seit den 1970er Jahren. Die vorliegende Bauleitplanung ist auch nicht Ursache der Verkehrslärmbelastung. Bei Aufnahme der angeregten Festsetzung wäre auch ein Neubau nach Abriss eines Altgebäudes nicht mehr zulässig. Städtebauliche Gründe für einen derartigen Eingriff in die privaten Belange sind im Rahmen der vorliegenden bestandsorientierten Planung nicht erkennbar. Der Anregung kann daher nicht gefolgt werden.</p>

<p>Darüber hinaus wird gebeten, die lärmabgewandte Grundrissausrichtung für schutzwürdige Wohn- und Schlafräume innerhalb der Lärmpegelbereiche III und IV textlich festzusetzen. Eine diesbezügliche Empfehlung wird aufgrund der hohen Lärmbelastung als unzureichend bewertet. In diesem Zusammenhang wird angeregt, die textlichen Festsetzungen unter Pkt. 8.1.2 und 8.1.3 ersatzlos zu streichen.</p>	<p>Die zur Offenlage enthaltenen textlichen Festsetzungen bzgl. der Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen stellen gesunde Wohnverhältnisse innerhalb der Gebäude sicher. Die pauschale Festsetzung einer lärmabgewandten Grundrisslösung ist dagegen mit Blick auf die örtlichen Verhältnisse nicht zielführend. Da der Verkehrslärm sowohl von Osten als auch von Süden auf das Plangebiet einwirkt, ist eine entsprechende zwingende Vorgabe im Bebauungsplan nicht abschließend eindeutig definierbar (s. Begründung, Kapitel 5.5.3 a). Zudem könnten Wohn- und Schlafräume dann voraussichtlich überwiegend nur in nordwestlichen Gebäudeteilen untergebracht werden – dies ist über den Eingriff in private Eigentumsrechte hinaus auch realistisch nicht umsetzbar. Dagegen stellt die im Bebauungsplan gewählte Lösung mit Vorgabe schallgedämmter Lüftungseinrichtungen bei einer nicht ausreichenden Belüftung vom straßenabgewandten, lärmabgeschirmten Bereich her einen Spielraum in der Umsetzung sicher, ohne die Schaffung gesunder Wohnverhältnisse in Frage zu stellen. Ebenso gewährleistet die berücksichtigte Ausnahmeregelung eine angemessene Flexibilität in der Umsetzung, sofern im Zuge des Genehmigungsverfahrens der fachgutachterliche Nachweis erbracht wird, dass geringere als die im Bebauungsplan definierten schalltechnischen Anforderungen ausreichen, um gesunde Wohn-/Arbeitsverhältnisse innerhalb der Gebäude sicher herzustellen. Der Anregung wird daher nicht gefolgt.</p>
<p><u>Energieeffizienz</u></p> <p>Festgestellt wird, dass die getroffenen Festsetzungen günstige Voraussetzungen für die Nutzung passiver Solarenergie schaffen. Es wird aber darauf hingewiesen, dass für eine optimale aktive Nutzung von Solarenergie der Neigungswinkel der Satteldächer bzw. Krüppelwalmdächer größer sein müsste (Spektrum von 30° - 45°), um die Nutzung von Photovoltaik- und Solarthermieanlagen möglichst wirtschaftlich zu betreiben.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Weiterer Handlungsbedarf für den Bebauungsplan wird nicht gesehen.</p>
<p><u>Stadtklima</u></p> <p>Die Dokumentation zum Stadtklima erfolgt innerhalb der Planbegründung sachgerecht.</p> <p>Es wird nochmals um Aufnahme einer textlichen Festsetzung zur wasserdurchlässigen Oberflächengestaltung für Stellplätze gebeten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wurden bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgetragen und behandelt (s. Punkt A.1, lfd. Nr. 7.7). Im Verfahren haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die eine hiervon abweichende städtebauliche Beurteilung bedingen. Im Ergebnis besteht kein weiterer Handlungsbedarf auf Bebauungsplanebene.</p>

	<p><u>Luftreinhaltung</u></p> <p>Es wird darum gebeten, dass die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mitgeteilten Hinweise zur lufthygienischen Situation (s. Punkt A.1, lfd. Nr. 7.8) in der Begründung ergänzt werden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt, die Begründung/Kapitel 5.5.3 wird um die Aussagen lufthygienischen Situation ergänzt.</p>
A.3.3	<p>Feuerwehramt/Brandschutz, Schreiben vom 11.12.2018</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass eine Zufahrt für Rettungsfahrzeuge herzustellen ist, sofern Gebäude einen Abstand von > 50 m zu öffentlichen Verkehrsflächen aufweisen. Einzelheiten sind mit der Feuerwehr abzustimmen (§ 5(4) BauO NRW).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, eine Abstimmung ist einzelfallbezogen im Rahmen der Umsetzung durchzuführen. Die Festsetzungen des Bebauungsplans stehen einer sachgerechten Lösung nicht entgegen.</p>
A.3.4	<p>Amt für Schule, Schreiben vom 03.11.2017</p> <p>Es werden Hinweise zur Schulinfrastruktur und -auslastung für den Bereich des Plangebiets gegeben. Im Rahmen der Schulentwicklungsplanung ist bei vollständiger Realisierung der Planung ein zusätzliches Kind pro Jahrgang zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Inhalte wurden bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgetragen und behandelt (s. Punkt A.1, lfd. Nr. 10). Im Ergebnis besteht kein weiterer Handlungsbedarf auf Bebauungsplanebene.</p>
A.3.5	<p>Bauordnung, Schreiben vom 22.11.2017</p> <p>Angeregt wird, den Achtungsabstand/Störfallschutz im Nutzungsplan nachrichtlich darzustellen.</p>	<p>In Abstimmung mit der Bauordnung wird im Sinne der Lesbarkeit im Plan von der Anregung Abstand genommen, so dass hier kein weitergehender Handlungsbedarf besteht.</p>
A.3.6	<p>Amt für Verkehr, Schreiben vom 07.12.2017</p> <p>Es wird mitgeteilt, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen. Um Beachtung der Stellungnahme vom 03.01.2017 wird gebeten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die Behandlung der Stellungnahme vom 03.01.2017 unter Punkt A.1., lfd. Nr. 14 wird verwiesen. Im Ergebnis besteht kein weiterer Handlungsbedarf auf Bebauungsplanebene.</p>
A.3.7	<p>Umweltbetrieb/Stadtreinigung, Schreiben vom 09.11.2017</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass eine satzungsgemäße Abfallentsorgung möglich sein muss.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Inhalte wurden bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgetragen und behandelt (s. Punkt A.1, lfd. Nr. 15). Im Ergebnis besteht kein weiterer Handlungsbedarf auf Bebauungsplanebene.</p>
A.3.8	<p>Umweltbetrieb/Stadtentwässerung, Schreiben vom 25.10.2017</p> <p>Es wird mitgeteilt, dass die Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung in den</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Planunterlagen entsprechend berücksichtigt wurden. Ergänzend werden die überschlägigen Kosten für öffentliche Regen- und Schmutzwasserkanäle bei Umsetzung der inneren Erschließung sowie für die daraus resultierenden Folgekosten zur Unterhaltung mitgeteilt.</p>	
--	---	--